



Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang

Biesenthal, 10. März 2020

Nummer 3 | Woche 12

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal	Seite 2
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Breydin	Seite 7
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder	Seite 13
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow	Seite 18
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Rüdnitz	Seite 24
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 29
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal	Seite 35
Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ der Stadt Biesenthal	Seite 35
Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Stadt Biesenthal	Seite 36
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 36
Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ 2020 der Gemeinde Rüdnitz	Seite 36
Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Rüdnitz	Seite 36

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 16.12.2019	Seite 37
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 28.11.2019	Seite 37
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 16.12.2019	Seite 38
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 12.12.2019	Seite 39
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 05.12.2019	Seite 40
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 30.01.2020	Seite 40



AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Stadt Biesenthal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.
Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Beiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001,00 € sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Stadt) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden

entschuldigter Fehlzeiten, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a**Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren**

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8**Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

in Krippe/Kindergarten bei bis zu	40 Wochenstunden auf 120 %
	50 Wochenstunden auf 140 %
	55 Wochenstunden auf 145 %
im Hort bei bis zu	30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechnete Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Das älteste unterhaltsberechnete Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9**Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld. Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAföG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
- Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in

Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 10**Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten**

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können sein:
- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11**Fälligkeit des Elternbeitrages
und Essengeldes, Vertragsbeendigung**

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12**Ferienbetreuung / Gastkinder**

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 €, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € zu zahlen.
Weiterhin wird in den Winterferien, Frühjahrsferien, Sommerferien und Herbstferien für jedes angemeldete Hortkind je Woche ein Feriengeld in Höhe von 10,00 € fällig (u. a. für Busfahrten, Eintrittsgelder, sonstige zusätzliche Angebote).
Die Endgelpflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.
Die Anträge für die Betreuung in den Ferien sind spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
über 6 Stunden 16,00 €

Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter über 4 Stunden	8,00 €

§ 13**Essengeld**

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15**In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.01.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

**Anlage 1 – Biesenthal 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe**

Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 34.000	9	2.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 38.000	10	3.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 42.000	11	3.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 46.000	12	3.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 50.000	13	4.167	193,50	215,00	258,00	301,00	311,75	
bis 54.000	14	4.500	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00	
bis 58.000	15	4.833	243,00	270,00	324,00	378,00	391,50	
bis 60.000	16	5.000	270,00	300,00	360,00	420,00	435,00	
ab 60.001	17		300,06	333,40	400,08	466,76	483,43	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Biesenthal 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten**

Jahresnetto- einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 21.001								
bis 23.000	5	1.917	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 26.000	6	2.167	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 29.000	7	2.417	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 31.000	8	2.583	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 34.000	9	2.833	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	
bis 38.000	10	3.167	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 42.000	11	3.500	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	
bis 46.000	12	3.833	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 50.000	13	4.167	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 54.000	14	4.500	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	
bis 58.000	15	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	
bis 60.000	16	5.000	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	
ab 60.001	17		146,84	163,15	195,78	228,41	236,57	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1 – Biesenthal 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	
			bis 2 Std. 90 %	bis 4 Std. 100%	über 4 Std. 120%	
bis 15.000 **	1	1.250	13,50	15,00	18,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	15,30	17,00	20,40	
bis 18.000 **	3	1.500	18,00	20,00	24,00	
bis 20.000 **	4	1.667	20,70	23,00	27,60	
ab 20.001						
bis 23.000	5	1.917	27,00	30,00	36,00	
bis 26.000	6	2.167	31,50	35,00	42,00	
bis 29.000	7	2.417	36,00	40,00	48,00	
bis 31.000	8	2.583	45,00	50,00	60,00	
bis 34.000	9	2.833	54,00	60,00	72,00	
bis 38.000	10	3.167	63,00	70,00	84,00	
bis 42.000	11	3.500	72,00	80,00	96,00	
bis 46.000	12	3.833	81,00	90,00	108,00	
bis 50.000	13	4.167	90,00	100,00	120,00	
bis 54.000	14	4.500	99,00	110,00	132,00	
bis 58.000	15	4.833	108,00	120,00	144,00	
bis 60.000	16	5.000	117,00	130,00	156,00	
ab 60.001	17		128,61	142,90	171,48	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr.
 Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Breydin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 20. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Breydin und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Breydin hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
- Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.
Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.
Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

- (1) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.
Personensorgeberechtigte deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das sechste und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten

des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den Nettoeinnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
- Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
- Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
- Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
- fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld.

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen

men unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
Geeignete Nachweise können insbesondere sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - eine Jahreslohnbescheinigung,
 - Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
 Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise.
Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter

Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:
bis 6 Stunden 12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter über 6 Stunden 16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:
bis 4 Stunden 5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter über 4 Stunden 8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten

Eigenaufwendungen erhoben.

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet. Für die Verrechnung gilt:
 - ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den

unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.), wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.01.2020

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

**Anlage 1 – Breydin 12 Monate 2020
 Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
bis 20.000 **	4	1.667	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 26.000	6	2.167	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 29.000	7	2.417	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 31.000	8	2.583	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 34.000	9	2.833	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 38.000	10	3.167	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 42.000	11	3.500	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 46.000	12	3.833	162,00	180,00	216,00	252,00	261,00	
bis 50.000	13	4.167	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
bis 54.000	14	4.500	198,00	220,00	264,00	308,00	319,00	
bis 58.000	15	4.833	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00	
bis 60.000	16	5.000	229,50	255,00	306,00	357,00	369,75	
ab 60.001	17		251,55	279,50	335,40	391,30	405,28	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührensschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Breydin 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	6	2.167	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 29.000	7	2.417	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 31.000	8	2.583	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 34.000	9	2.833	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 38.000	10	3.167	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	
bis 42.000	11	3.500	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 46.000	12	3.833	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 50.000	13	4.167	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00	
bis 54.000	14	4.500	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 58.000	15	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	
bis 60.000	16	5.000	144,00	160,00	192,00	224,00	232,00	
ab 60.001	17		149,22	165,80	198,96	232,12	240,41	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Breydin 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	
			bis 2 Std. 90 %	bis 4 Std. 100 %	
bis 15.000 **	1	1.250	13,50	15,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	18,00	20,00	
bis 18.000 **	3	1.500	22,50	25,00	
bis 20.000 **	4	1.667	27,00	30,00	
ab 20.001					
bis 23.000	5	1.917	31,50	35,00	
bis 26.000	6	2.167	36,00	40,00	
bis 29.000	7	2.417	40,50	45,00	
bis 31.000	8	2.583	45,00	50,00	
bis 34.000	9	2.833	49,50	55,00	
bis 38.000	10	3.167	54,00	60,00	
bis 42.000	11	3.500	58,50	65,00	
bis 46.000	12	3.833	63,00	70,00	
bis 50.000	13	4.167	59,40	66,00	
bis 54.000	14	4.500	67,50	75,00	
bis 58.000	15	4.833	72,00	80,00	
bis 60.000	16	5.000	76,50	85,00	
ab 60.001			83,46	92,73	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Marienwerder hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.

Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essgeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine

Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.

- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben.

- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.

Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigenden Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,

- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.

- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf 120 %

50 Wochenstunden auf 140 %

55 Wochenstunden auf 145 %

im Hort bei bis zu

30 Wochenstunden auf 120 %.

- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.

- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)

Diese ist Bestandteil der Satzung.

- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weih-

nachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld.

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
- eine Jahreslohnbescheinigung,
- Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, Leistungsbescheid zum Wohngeld.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essgeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 €, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
über 4 Stunden	8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagess-

sen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 € erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.
Für die Verrechnung gilt:
– ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.01.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Anlage 1 – Marienwerder 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 21.001								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 34.000	9	2.833	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 38.000	10	3.167	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
bis 42.000	11	3.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 46.000	12	3.833	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
bis 50.000	13	4.167	216,00	240,00	288,00	336,00	348,00	
bis 54.000	14	4.500	252,00	280,00	336,00	392,00	406,00	
bis 58.000	15	4.833	288,00	320,00	384,00	448,00	464,00	
bis 60.000	16	5.000	315,00	350,00	420,00	490,00	507,50	
ab 60.001	17		334,35	371,50	445,80	520,10	538,68	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1 – Marienwerder 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	6	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	7	2.417	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 31.000	8	2.583	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 34.000	9	2.833	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 38.000	10	3.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 42.000	11	3.500	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	
bis 46.000	12	3.833	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 50.000	13	4.167	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 54.000	14	4.500	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 58.000	15	4.833	157,50	175,00	210,00	245,00	253,75	
bis 60.000	16	5.000	175,50	195,00	234,00	273,00	282,75	
ab 60.001	17		181,94	202,15	242,58	283,01	293,12	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

**Anlage 1 – Marienwerder 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90 %	Regelbedarf bis 4 Std. 100 %	Mehrbedarf über 4 Std. 120 %	
bis 15.000 **	1	1.250	10,80	12,00	14,40	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	13,50	15,00	18,00	
bis 18.000 **	3	1.500	16,20	18,00	21,60	
bis 20.000 **	4	1.667	19,80	22,00	26,40	
ab 20.001						
bis 23.000	5	1.917	27,00	30,00	36,00	
bis 26.000	6	2.167	31,50	35,00	42,00	
bis 29.000	7	2.417	36,00	40,00	48,00	
bis 31.000	8	2.583	40,50	45,00	54,00	
bis 34.000	9	2.833	45,00	50,00	60,00	
bis 38.000	10	3.167	49,50	55,00	66,00	
bis 42.000	11	3.500	54,00	60,00	72,00	
bis 46.000	12	3.833	63,00	70,00	84,00	
bis 50.000	13	4.167	72,00	80,00	96,00	
bis 54.000	14	4.500	81,00	90,00	108,00	
bis 58.000	15	4.833	90,00	100,00	120,00	
bis 60.000	16	5.000	99,00	110,00	132,00	
ab 60.001	17		106,56	118,40	142,08	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 13. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden

den haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten 2 Wochen in den Sommerferien, an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht/Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats.

Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.

- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben.

- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.

Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine

Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu 40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld.
 Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine

verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
- eine Jahreslohnbescheinigung,
- Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, Leistungsbescheid zum Wohngeld.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.

- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,-- Euro, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,-- Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,-- Euro zu zahlen.

- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In der kommunalen Kindertagesstätte wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.

- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt:

- ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.01.2020

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

**Anlage 1 – Melchow 12 Monate 2020
 Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 21.000								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 34.000	9	2.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 38.000	10	3.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 42.000	11	3.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 46.000	12	3.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 50.000	13	4.167	189,00	210,00	252,00	294,00	304,50	
bis 54.000	14	4.500	207,00	230,00	276,00	322,00	333,50	
bis 58.000	15	4.833	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 60.000	16	5.000	247,50	275,00	330,00	385,00	398,75	
ab 60.001	17		253,80	282,00	338,40	394,80	408,90	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1 – Melchow 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	20,70	23,00	27,60	32,20	33,35	
bis 18.000 **	3	1.500	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60	
bis 20.000 **	4	1.667	29,70	33,00	39,60	46,20	47,85	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	34,20	38,00	45,60	53,20	55,10	
bis 26.000	6	2.167	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 29.000	7	2.417	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 31.000	8	2.583	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 34.000	9	2.833	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 38.000	10	3.167	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	
bis 42.000	11	3.500	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 46.000	12	3.833	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	
bis 50.000	13	4.167	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 54.000	14	4.500	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 58.000	15	4.833	130,50	145,00	174,00	203,00	210,25	
bis 60.000	16	5.000	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	
ab 60.001	17		144,99	161,10	193,32	225,54	233,60	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Anlage 1 – Melchow 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	
			bis 2 Std. 90 %	bis 4 Std. 100 %	
bis 15.000 **	1	1.250	9,00	10,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	11,70	13,00	
bis 18.000 **	3	1.500	13,50	15,00	
bis 20.000 **	4	1.667	16,20	18,00	
ab 20.001					
bis 23.000	5	1.917	18,00	20,00	
bis 26.000	6	2.167	22,50	25,00	
bis 29.000	7	2.417	27,00	30,00	
bis 31.000	8	2.583	31,50	35,00	
bis 34.000	9	2.833	36,00	40,00	
bis 38.000	10	3.167	40,50	45,00	
bis 42.000	11	3.500	45,00	50,00	
bis 46.000	12	3.833	49,50	55,00	
bis 50.000	13	4.167	54,00	60,00	
bis 54.000	14	4.500	63,00	70,00	
bis 58.000	15	4.833	72,00	80,00	
bis 60.000	16	5.000	81,00	90,00	
ab 60.001	17		83,73	93,03	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, I/04 Nr. 16 S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 16. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.45 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und

die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

Die kommunale Kita ist außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001,00 € sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kita-Jahr befindet.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.

- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben. Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
 - 40 Wochenstunden auf 120 %
 - 50 Wochenstunden auf 140 %
 - 55 Wochenstunden auf 145 %
 im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit. Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1) Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind

- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld.
- Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen, wird das Einkommen von beiden Elternteilen zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.

Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.

- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
- eine Jahreslohnbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.

- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.

Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und

der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 €, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,-- Euro und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,-- Euro zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten

Eigenaufwendungen erhoben.

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet. Für die Verrechnung gilt:
 - ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.01.2020

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Anlage 1 – Rüdnitz 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
bis 18.000 **	3	1.500	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 20.000 **	4	1.667	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 26.000	6	2.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 29.000	7	2.417	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	
bis 31.000	8	2.583	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00	
bis 34.000	9	2.833	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
bis 38.000	10	3.167	144,00	160,00	192,00	224,00	232,00	
bis 42.000	11	3.500	162,00	180,00	216,00	252,00	261,00	
bis 46.000	12	3.833	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
bis 50.000	13	4.167	198,00	220,00	264,00	308,00	319,00	
bis 54.000	14	4.500	220,50	245,00	294,00	343,00	355,25	
bis 58.000	15	4.833	243,00	270,00	324,00	378,00	391,50	
bis 60.000	16	5.000	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
ab 60.001	17		274,64	305,15	366,18	427,21	442,47	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1 – Rüdnitz 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten

Jahresnetto-einkommen	EK-Stufe	Monatsnetto-einkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	6	2.167	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 29.000	7	2.417	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 31.000	8	2.583	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 34.000	9	2.833	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 38.000	10	3.167	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 42.000	11	3.500	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 46.000	12	3.833	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	
bis 50.000	13	4.167	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 54.000	14	4.500	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00	
bis 58.000	15	4.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 60.000	16	5.000	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
ab 60.001	17		135,18	150,20	180,24	210,28	217,79	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Anlage 1 – Rüdnitz 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf bis 2 Std. 90 %	Regelbedarf bis 4 Std. 100 %	
bis 15.000 **	1	1.250	10,80	12,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	13,50	15,00	
bis 18.000 **	3	1.500	16,20	18,00	
bis 20.000 **	4	1.667	19,80	22,00	
ab 20.001					
bis 23.000	5	1.917	23,40	26,00	
bis 26.000	6	2.167	27,00	30,00	
bis 29.000	7	2.417	31,50	35,00	
bis 31.000	8	2.583	36,00	40,00	
bis 34.000	9	2.833	40,50	45,00	
bis 38.000	10	3.167	45,00	50,00	
bis 42.000	11	3.500	49,50	55,00	
bis 46.000	12	3.833	54,00	60,00	
bis 50.000	13	4.167	59,40	66,00	
bis 54.000	14	4.500	64,80	72,00	
bis 58.000	15	4.833	70,20	78,00	
bis 60.000	16	5.000	75,60	84,00	
ab 60.001	17		86,20	95,78	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
 ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr.
 Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384–390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 20. Februar 2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorgelegt werden.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches

gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:
Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 20 Std. im Monat
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
Hort = 30 Wochenstunden
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
 - (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. In den Winterferien und in den Herbstferien öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
In den Sommerferien finden in der Horteinrichtung jährlich 3 Wochen Ferienspiele entsprechend der gültigen Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltordnung statt.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.

Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.

- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z. B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.

Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember.

Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.

Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.

Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 5

Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.

Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Gebühren für die Ferienbetreuung) erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 1. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben. Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2, 3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochen-Stunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer pauschalen Betreuungszeit von 20 Stunden im Monat ermäßigt sich die Gebühr auf 40 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr
in Krippe/Kindergarten bei bis zu
40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
im Hort bei bis zu
30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.
Bei einem Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um jeweils 10 Prozentpunkte. Das siebente und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
Das älteste unterhaltsberechtigte Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.
(Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen (bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung).
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeit-

nehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit gilt Elterngeld unter 300,00 € nicht zum Einkommen)
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld.
 Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.
Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.
Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BVVA zu entnehmen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Ein-

kommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.

- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Grundgebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Nachweise können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
- eine Jahreslohnbescheinigung,
- Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird

ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.

- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12

Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 €, bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 bis 40 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € zu zahlen.

Weiterhin wird in den Winterferien, Frühjahrsferien und Herbstferien für jedes angemeldete Hortkind je Woche ein Feriengeld in Höhe von 10,00 € fällig (u. a. für Busfahrten, Eintrittsgelder, sonstige zusätzliche Angebote).

Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.

Die Anträge für die Betreuung in den Ferien sind spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.

- (3) Für Gastkinder, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
über 4 Stunden	8,00 €
Für Kinder im Grundschulalter außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Winterferien, Frühjahrsferien und Herbstferien).	
Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind nicht an allen Tagen teilnimmt.	50,00 €

§ 13

Essengeld

- (1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 € erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (4) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet. Für die Verrechnung gilt:
- ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den

unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.02.2020

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

**Anlage 1 – Sydower Fließ 12 Monate 2020
 Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Krippe**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 18.000 **	3	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 20.000 **	4	1.667	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 26.000	6	2.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 29.000	7	2.417	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 31.000	8	2.583	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 34.000	9	2.833	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 38.000	10	3.167	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 42.000	11	3.500	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
bis 46.000	12	3.833	207,00	230,00	276,00	322,00	333,50	
bis 50.000	13	4.167	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 54.000	14	4.500	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
bis 58.000	15	4.833	297,00	330,00	396,00	462,00	478,50	
bis 60.000	16	5.000	333,00	370,00	444,00	518,00	536,50	
ab 60.001	17		377,37	419,30	503,16	587,02	607,99	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Sydower Fließ 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Kindergarten**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	
bis 20.000 **	4	1.667	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 26.000	6	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	7	2.417	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 31.000	8	2.583	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 34.000	9	2.833	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 38.000	10	3.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 42.000	11	3.500	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 46.000	12	3.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 50.000	13	4.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 54.000	14	4.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 58.000	15	4.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 60.000	16	5.000	189,00	210,00	252,00	294,00	304,50	
ab 60.001	17		205,74	228,60	274,32	320,04	331,47	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Sydower Fließ 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Hort**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	
			bis 20 Std. im Monat	bis 4 Std. 100 %	über 4 Std. 120 %	
bis 15.000 **	1	1.250	4,00	10,00	12,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	5,60	14,00	16,80	
bis 18.000 **	3	1.500	8,00	20,00	24,00	
bis 20.000 **	4	1.667	10,40	26,00	31,20	
ab 21.001						
bis 23.000	5	1.917	12,80	32,00	38,40	
bis 26.000	6	2.167	14,80	37,00	44,40	
bis 29.000	7	2.417	16,80	42,00	50,40	
bis 31.000	8	2.583	18,80	47,00	56,40	
bis 34.000	9	2.833	20,80	52,00	62,40	
bis 38.000	10	3.167	23,20	58,00	69,60	
bis 42.000	11	3.500	25,60	64,00	76,80	
bis 46.000	12	3.833	28,00	70,00	84,00	
bis 50.000	13	4.167	31,20	78,00	93,60	
bis 54.000	14	4.500	34,40	86,00	103,20	
bis 58.000	15	4.833	37,60	94,00	112,80	
bis 60.000	16	5.000	40,00	100,00	120,00	
ab 60.001	17		41,56	103,90	124,68	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.
** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

**Anlage 1 – Sydower Fließ 12 Monate 2020
Gebührensatzung – Gebühren in Euro/Monate – 1. Kind – Vorschule**

Jahresnettoeinkommen	EK-Stufe	Monatsnettoeinkommen	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	
			bis 4 Std. 90 %	bis 6 Std. 100 %	bis 8 Std. 120 %	bis 10 Std. 140%	über 10 Std. 145%	
bis 15.000 **	1	1.250	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	Mindestbeitrag
bis 16.000 **	2	1.334	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	
bis 18.000 **	3	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	

bis 20.000 **	4	1.667	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	
ab 20.001								
bis 23.000	5	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	6	2.167	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	
bis 29.000	7	2.417	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 31.000	8	2.583	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	
bis 34.000	9	2.833	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	
bis 38.000	10	3.167	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	
bis 42.000	11	3.500	73,80	82,00	98,40	114,80	118,90	
bis 46.000	12	3.833	80,10	89,00	106,80	124,60	129,05	
bis 50.000	13	4.167	88,20	98,00	117,60	137,20	142,10	
bis 54.000	14	4.500	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 58.000	15	4.833	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	
bis 60.000	16	5.000	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
ab 60.001	18		146,25	162,50	195,00	227,50	235,63	Höchstbeitrag

Die Gebühr wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. ** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000,00 € Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 385 % |

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Biesenthal wurde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02/2020, Jahrgang Nr. 30, am 25.02.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2020, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal bei der

Deutschen Kreditbank AG
IBAN DE70 1203 0000 0010 5078 53
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

Biesenthal, den 04.03.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ der Stadt Biesenthal

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2020 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2019 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt,

durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen

Biesenthal, den 04.03.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Stadt Biesenthal

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2020 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (Tel. 03337 459928).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 20.02.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke
Grundsteuer B | 400 % |

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Rüdnitz wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 04/2020, Jahrgang Nr. 30, am 31.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in derselben Höhe wie für das Jahr 2019 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2020 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des

Jahres 2020, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt. Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz bei der

Deutschen Kreditbank AG
IBAN DE52 1203 0000 0010 5114 75
Swift/BIC BYLADEM1001

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer rechtzeitig zu bezahlen.

*Biesenthal, den 04.03.2020
gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Festsetzung der Hundesteuer, der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ 2020 der Gemeinde Rüdnitz

Die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Umlage der Verbandsbeiträge (WuB-Umlage) werden jeweils entsprechend der geltenden Satzungen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Bescheide für diese Abgabearten werden 2020 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2019 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt,

durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, die Steuer/Umlage rechtzeitig zu bezahlen.

*Biesenthal, den 04.03.2020
gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten der Gemeinde Rüdnitz

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2020 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Steuern/Abgaben, Frau Schröder (Tel. 03337 459955).

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16. Dezember 2019

Beschluss Nr. N 26/2019

Verfahren zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

1. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin, auf den Internetseiten der Amtsverwaltung, im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin bekanntgemacht.
2. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Bürgermeisterkandidat gegenüber dem Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim unter Beifügung einer Wählbarkeitsbescheinigung – auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl – nicht öffnen“ vorhanden sein
 - letzter Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit, Ort) zur Abgabe der Interessensbekundung
 - Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
 - Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.
3. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung den 16.03.2020, 18.00 Uhr fest.
4. Zulässige Kandidaten zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung ist daher eine höchstens vier Wochen zurückliegende Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen, die von der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, ausgestellt wird. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.
5. Die Interessensbekundung hat der Kandidat bis zum 04.03.2020 (Empfehlung: 9 Kalendertage vor der Wahlsitzung), 16:00 Uhr bei dem Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim, Amtsgebäude Berliner Str. 1, Zimmer 302, 16359 Biesenthal, abzugeben.
6. Der Wahlausschuss prüft vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilt der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.
7. Die Sichtung der Unterlagen und die Wahl erfolgen in der nächsten, unter Punkt 5 festgelegten Sitzung der Gemeindevertretung.
8. Den Kandidaten ist in der Wahlsitzung der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

9. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt aus der Kandidatenliste Vorschläge zu unterbreiten. Bezüglich des Vorschlagsrechts wird auf das Willkürverbot hingewiesen, sollte ein Kandidat nicht vorgeschlagen werden. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
10. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
 - *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 25/2019

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immoversa GmbH

Beschlusstext:

- 1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immoversa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung.
- 2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
 - *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 27/2019

Haushaltssatzung 2020

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form (Anlage).
– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 17.12.2019

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 28. November 2019

Beschluss Nr. N 37/2019

Zustimmung zum Musikfestival 2020 in Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder befürwortet grundsätzlich die Durchführung des präsentierten, dreitägigen Musikfestivals 2020 (derzeit 31.7.–2.8.2020) auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes in Marienwerder, Klandorfer Straße.
2. Für die Bereitstellung der gemeindlichen Flächen als Veranstaltungsgelände incl. der vorhandenen Medienanschlüsse wird ein Nutzungsvertrag geschlossen und ein Entgelt vereinbart.
3. Für die Einhaltung gesetzlicher und sicherheitstechnischer Bestimmungen sowie die Einholung sämtlicher Genehmigungen ist der Veranstalter allein verantwortlich.
4. Der Veranstalter informiert neben der Gemeindevertretung im Besonderen auch die Anwohner zum geplanten Festival.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im

Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 35/2019

Festlegung der jährlich geplanten Radwegsanierungsarbeiten und die dafür einzuplanenden Mittel für die gemeindlichen Radwege der Gemeinde (Gemarkung Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstadt)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. In den Jahren 2020–2023 jährlich 30.000,00 € für die Radwegsanierung zu verwenden.
2. Die finanzielle Sicherstellung der jährlichen Radwegsanierungsmaßnahmen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
 - *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 33/2019
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in geänderter Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 34/2019
Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form zum 01. Januar 2020. Die Eltern in den Kindereinrichtungen sind umgehend zu informieren.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ
Beschluss Nr. N 36/2019

Vertrag zur Nutzung des ehemaligen Sägewerksgeländes für ein dreitägiges Musikfestival in 2020

– *Beschluss angenommen*

NÖ = Nicht öffentlich

Biesenthal, 29.11.2019

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 16. Dezember 2019

Beschluss Nr. N 31/2019
Bebauungsplan „Am Rüggen Ost“ nach § 13b BauGB, beschleunigtes Verfahren, Gemeinde Melchow – Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Rüggen Ost“ nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) wird zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst den Bereich Flur 1, Flurstück 393 (teilweise) und Flurstück 785 (teilweise) Gemarkung Melchow (ANLAGE).
3. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Melchow und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 33/2019
Bebauungsplan „Am Rüggen Ost“, Gemeinde Melchow – Abschluss städtebaulicher Vertrag –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger wird dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages i. S. d. § 11 BauGB zum Bebauungsplan „Am Rüggen Ost“ zugestimmt (Vertragsentwurf Stand November 2019 – ANLAGE).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 32/2019
Kita Melchow „Zu den 7 Bergen“ – Ausschreibung von Planungsleistungen (Weiterführung ab Ausführungsplanung) – Abschluss

städtebaulicher Vertrag –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt

1. die Ausschreibung der weiterführenden Planungsleistungen ab der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) sowie auch die nachfolgenden Planungsphasen (teilw. bis LPh 9) für die „Objektplanung“ und für die „Fachplanung“.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 30/2019
Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immo-versa GmbH

Beschlusstext:

- 1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Immo-versa GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow die Zustimmung.
- 2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 17.12.2019

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 12. Dezember 2019

Beschluss Nr. N 41/2019

Förderung von Baumpflanzungen im Rahmen von Neubau-Maßnahmen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Für alle auf privaten Grundstücken neu errichteten Wohngebäude, die nach dem 01.04.2020 fertig gestellt werden, erhalten die Bauherren auf Antrag einen Gutschein für die Baumschule Biesenthal zur Anpflanzung eines Baumes.
2. Die über den Gutschein erworbenen Gehölze sind zu kennzeichnen und so zu pflegen, dass sie mindestens 10 Jahre am Pflanzort Bestand haben. Vorzeitig entfernte Gehölze sind durch den Eigentümer zu ersetzen.
3. Die Finanzierung für das Jahr 2020 soll aus dem laufenden Haushalt erfolgen. Ab 2021 ist eine entsprechende Haushaltsposition zu schaffen, deren Höhe sich am erwarteten Zuwachs an Wohngebäuden bemisst.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 40/2019

Haushaltssatzung 2020

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in geänderter Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 37/2019

Beantragung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Bahnhofstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die Beantragung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Bahnhofstraße der Gemeinde Rüdnitz (siehe Anlage).
2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 35/2019

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz zum B-Plan „Kinder-Campus“ – Aufstellungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der 3. Änderung des FNP zum B-Plan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Flur 6, Flurstück 314, 315, Gemarkung Rüdnitz, wird zugestimmt. Die Darstellung des FNP ist von „Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ auf „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildungs- und Sozialeinrichtung, Kita und Soziales, Schule, Hort, Sport- und Freizeitanlagen“, zu ändern.

Die Änderung soll im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB erfolgen.

2. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.
3. Die Bauleitplanung umfasst zunächst vollständig die Flurstücke 314 und 315 der Flur 6.
Der konkrete Geltungsbereich wird sich in Abstimmung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ergeben, wenn ein Planungsbüro beauftragt ist.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 36/2019

Erarbeitung eines Bebauungsplanes gem. § 1 (3) BauGB sowie im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die Erarbeitung der 3. FNP-Änderung Gemarkung Rüdnitz – Vergabe von Planungsleistungen der Bauleitplanung –

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, das Planungsbüro W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH, mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes gem. § 1 (3) BauGB sowie im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die Erarbeitung der 3. FNP-Änderung zu beauftragen.
2. Die notwendigen überplanmäßigen Aufwendungen von rund 9.500,00 € werden aus dem Kassenmittelbestand der Gemeinde Rüdnitz gedeckt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 34/2019

Änderung Verwendungszweck Zuschuss Förderverein FF Rüdnitz e. V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz erteilt dem Antrag vom 21.11.2019 auf Änderung des Verwendungszweckes des Zuschusses an den Förderverein FF Rüdnitz e. V. und zur Verwendung von Zuschussmitteln für die Veranstaltung „Blaulichtparty“ Zustimmung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 39/2019

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. N 38/2019

Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2018

Titel: Grundstückserwerb Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, ein Flurstück zu Ziffer 1 und Neufassung der Ziffer 1

– *Beschluss angenommen*

NÖ = Nicht öffentlich

Biesenthal, 13.12.2019

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr,	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 05. Dezember 2019

Beschluss Nr. N 71/2019

Einführung des Biesenthaler Laufpasses

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt, Mittel in Höhe von 1.000 € für die Einführung des Biesenthaler Lauf- und Radfahrpasses in den Haushalt 2020 einzustellen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 64/2019

Haushaltssatzung 2020

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in geänderter Form

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 65/2019

Wirtschaftsgebäude SV Biesenthal 90 e. V. – Vergabe Planungsleistungen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Firma Ingenieurbüro Kandale GmbH, Kanalstraße 10, 16348 Marienwerder mit dem wirtschaftlichsten Angebot, ist der Auftrag für die „Planungsleistung Objektplanung des Wirtschaftsgebäudes SV 90 Biesenthal e. V.“ in Höhe von 11.099,94 € (Brutto) zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. N 68/2019

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Wohnungs- und Bau-gesellschaft GmbH Bernau

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2020 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau in vorliegender Form der Variante 2
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 06.12.2019

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30. Januar 2020

Beschluss Nr. 13/2020

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in geänderter Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 31.01.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber

Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion

Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23, Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme

Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20, E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch

keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.